

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
via E-Mail an [VIIC1@bmf.bund.de](mailto:VIIC1@bmf.bund.de)

Berlin, 31.01.2020

**Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung, FinStabDEV)**

GZ: VII C 1 - WK 5169/19/10003 :005

DOK: 2019/1104847

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den zur Stellungnahme übersandten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Rechtsverordnung, die auf § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Überwachung der Finanzstabilität (FinStabG) gestützt ist und die Deutsche Bundesbank zur Durchführung von Datenerhebungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz ermächtigt. Der Entwurf der FinStabDEV übersteigt jedoch den in der Verordnungsermächtigung enthaltenen Umfang. Darüber hinaus führt die Umsetzung der Verordnung in der aktuellen Entwurfsfassung zu einem erheblichen Mehraufwand für die Institute. Unsere Stellungnahme werden wir im Folgenden ausführen und präzisieren.

**Einordnung der Ermächtigung**

Mit der FinStabDEV soll nach unserem Verständnis der Grundstein für eine umfassende Informationsbereitstellung zum Kreditgeschäft der Banken an die Deutsche Bundesbank gelegt werden. Im KWG sind bereits Instrumente zur Begrenzung makroprudenzieller Risiken in den §§ 48t und 48u geschaffen worden. Insbesondere bestehen für den Bereich der Darlehensvergabe zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien zwei Instrumente, die die Darlehensvolumen-Immobilien-Relation und die Amortisationsanforderung betreffen. Mit der Verabschiedung des Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetzes wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses explizit auf weitere vom Einkommen der Schuldner abhängige Instrumente vor dem Hintergrund des nicht zu rechtfertigenden Aufwands verzichtet (Auszug aus der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, BTS 18/11774: *„Von den ursprünglich vom Ausschuss für Finanzstabilität*

*vorgeschlagenen vier Instrumenten habe man sich auf zwei Instrumente verständigt. Diese zwei Instrumente hätten insbesondere den Vorteil, dass sie mit wenig Bürokratie verbunden seien, und man nicht, wie bei den anderen Instrumenten, noch die Einkommens- und Vermögenssituationen der Kreditnehmer überprüfen müsse.“*). Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die unter § 4 Abs. 1 genannten Datenattribute unter anderem um diejenigen reduziert werden, die in Verbindung zu den Einkommens- und Vermögenssituationen der Kreditnehmer stehen. Es ist unseres Erachtens zudem zweifelhaft, ob durch Einkommensdaten signifikante Aussagen zur Beurteilung makroprudenzieller Risiken ermittelt werden können.

In Ausübung der Verordnungsermächtigung in § 48u Abs. 5 KWG erfolgt die Konsultation zur Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung, in der unter anderem auch entsprechend der Verordnungsermächtigung Begriffsdefinitionen enthalten sind, die für die Umsetzung der Instrumente für die Begrenzung makroprudenzieller Risiken im Bereich der Darlehensvergabe zur Finanzierung von Wohnimmobilien erforderlich sind.

In § 6 FinStabG ist die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Mitteilungspflichten enthalten, wobei sich die Auskunftspflicht ausschließlich auf die in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 FinStabG genannten Daten erstreckt. Zu diesen Daten gehören insbesondere

- Bilanzzahlen,
- Informationen zur außerbilanziellen Geschäftstätigkeit sowohl auf Einzel- als auch auf Konzernebene,
- Informationen zur Konzernstruktur und Strukturdaten,
- Informationen zur bilateralen Vernetzung und zum Risikomanagement sowie
- Solvenz- und Liquiditätszahlen.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Rechtsgrundlage schaffen wollte, um Daten anzufordern, die über die oben genannten hinausgehen. Die Verordnungsermächtigung umfasst ausschließlich die Meldung von bereits in den Datenhaushalten zu führenden Daten. Vor diesem Hintergrund übersteigt unseres Erachtens der Entwurf der FinStabDEV den in der Verordnungsermächtigung enthaltenen Umfang deutlich. Zudem wird auch in der Begründung zum FinStabG darauf hingewiesen, dass die BaFin und die Deutsche Bundesbank möglichst auf bereits vorliegende Daten zurückgreifen sollen (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht, Seite 13 BTS 17/10040 Lit. A, III, 3. a) 2. Absatz: *„Aus der Möglichkeit der Bundesbank, Daten bei den Instituten anzufordern, können sich weitere Kosten für die Wirtschaft ergeben, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Inwieweit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist derzeit nicht absehbar, da die Deutsche Bundesbank primär auf bei ihr oder der Bundesanstalt vorliegende Daten zurückgreifen soll.“*). Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die unter § 4 Abs. 1 genannten Datenattribute,

entsprechend der Verordnungsermächtigung, um die neuen, nicht in § 6 Abs. 1 Satz 3 FinStabG ausdrücklich genannten Datenanforderungen reduziert werden.

Zusätzlich erfolgt derzeit die Nachbereitung zum institutsübergreifenden Auskunftersuchen zu Immobilienfinanzierung und Kreditvergabestandards der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank vom Juli 2019. Es ist zu vermuten, dass dieses Auskunftersuchen in der Zukunft wiederholt werden könnte. Es sollte zur Vermeidung von Mehraufwänden daher geprüft werden, ob der Umfang der Informationen aus den Ergebnissen dieses Auskunftersuchens auch zur Beurteilung der Finanzstabilität im Sinne des FinStabG herangezogen werden könnte. Wir sprechen uns dafür aus, dass diese Prüfung in der FinStabDEV verankert wird.

### **Regelungen zu Meldeanforderungen, Umsetzungsfristen, Definitionen und Befugnisse der Deutschen Bundesbank auf Grundlage des FinStabDEV-Entwurfs (FinStabDEV-E)**

Für einige der unter § 4 Abs. 1 FinStabDEV-E genannten Datenattribute kann die Deutsche Bundesbank die meldepflichtigen Angaben zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe und zum Zeitpunkt der Meldung anfordern (siehe z. B. Datenattribute Nr. 4, 16 und 17). So sind für die Ermittlung des Attributs Nr. 4 („Darlehenswert-Immobilien-Relation“) das gesamte Fremdkapitalvolumen und der Marktwert der Immobilie erforderlich sowie für die Attribute Nr. 16 und 17 unter anderem die Bruttomieteinkünfte. Diese Datenattribute liegen regelmäßig zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Darlehensvergabe vor. Eine Pflicht, die Daten zum Meldezeitpunkt zu aktualisieren, verursacht einen unverhältnismäßigen personellen und finanziellen Aufwand und widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Beispielsweise ist eine regelmäßige Aktualisierung des gesamten Fremdkapitalvolumens sowie der Bruttomieteinkünfte eines konkreten Kreditnehmers gemäß § 18 KWG erst ab einem Engagement oberhalb von 750.000 Euro erforderlich. Darüber hinaus dürfen für die Überprüfungen von Immobilienwerten statistische Verfahren eingesetzt werden (Art. 208 CRR), die nie zu einer Wertanpassung nach oben führen dürfen. Auch hier wird bewusst auf eine vollumfängliche Einzelfallprüfung verzichtet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass schon bei der Bewilligung auf den nachhaltig erzielbaren Beleihungswert abgestellt wird und nicht auf den deutlich volatileren Marktwert. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die FinStabDEV dahingehend ergänzt wird, dass die Deutsche Bundesbank die Daten regelmäßig zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Darlehensvergabe anfordert. Auf eine Meldung von aktuellen Werten durch die Institute sollte verzichtet werden. Stattdessen sollte geprüft werden, ob gegebenenfalls andere Quellen die gewünschten Informationen liefern können (z. B. in Form einer Auswertung von Marktschwankungsberichten).

Wie oben ausgeführt sind einige der unter § 4 Abs. 1 FinStabDEV-E genannten Datenattribute aktuell nicht in den Datenhaushalten der Institute vorhanden. Insbesondere die Nacherhebung von Daten für vergangene Zeiträume würde unverhältnismäßig hohe IT-Aufwände verursachen. Wir heben hervor, dass die Institute durch diverse europäische und nationale Regulierungsinitiativen bereits gegenwärtig eine hohe Auslastung durch zahlreiche IT-Projekte aufweisen. Um den Instituten eine angemessene Modifikation ihrer IT-Architektur infolge der FinStabDEV zu ermöglichen, sprechen wir uns für eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren aus, sofern die Datenattribute nicht entsprechend unserer obigen Aussprache reduziert werden. Eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren harmonisiert mit zahlreichen europäischen Regulierungsinitiativen (z. B. CRR II). Eine Umsetzungsfrist von über 12 Monaten erscheint auch daher angezeigt, da besonders zu § 2 (Begriffsbestimmungen) und § 4 (Daten über Wohnimmobilienfinanzierungen) des Entwurfs Klarstellungs- bzw. Präzisierungsbedarf verbleibt und eine fachliche Klärung mit der Deutschen Bundesbank notwendig ist, um vollständige und korrekte Meldungen zu gewährleisten. Mehrere Punkte sind vor dem Hintergrund des speziellen Geschäftsmodells unserer Mitglieder derzeit unklar.

Daneben enthält der Entwurf Definitionen, die nach unserem Verständnis bereits in anderen Regelwerken ausreichend bestimmt sind. Folgende Definitionen sind hiervon betroffen:

- „Gewerbliche Darlehensgeber“ sind im FinStabG definiert; eine Definition in der FinStabDEV erscheint daher nicht notwendig.
- Die Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung definiert bereits Begrifflichkeiten, wodurch eine separate Definition in der FinStabDEV nicht notwendig erscheint. Dies betrifft § 2 Ziffern 2, 3, 4, 5, 7, 14, 15, 31 FinStabDEV-E.

Nach § 3 Abs. 3 FinStabDEV-E kann die Deutsche Bundesbank die Daten entweder einmalig oder fortlaufend anfordern. Nach BMF-Aussage „ermöglicht die fortlaufende Datenanforderung eine durchgehende Analyse möglicher Risiken für die Finanzstabilität“. Da die für die Überwachung der Finanzstabilität geforderten Datenattribute mit Bezug zu Wohnimmobilienfinanzierungen unterjährig nur unwesentlich schwanken, würde eine fortlaufende Datenanforderung keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die FinStabDEV in § 3 Abs. 3 dahingehend ergänzt wird, dass die fortlaufende Datenanforderung höchstens ein Mal jährlich erfolgen kann.

Nach § 7 Abs. 1 FinStabDEV-E soll die Deutsche Bundesbank befugt werden, die Richtigkeit und Qualität der übermittelten Daten zu überprüfen. Wir sprechen uns dafür aus, dass § 7 gestrichen wird, da die Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 2 FinStabG keine Ermächtigung für Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank enthält.

Darüber hinaus möchten wir auf den Unterschied zwischen einem finanzierten Objekt und einem beliehenen Objekt aufmerksam machen. Einige Objektfinanzierungen werden durch andere Objekte beliehen. Um die Kosten der Sicherstellung zu optimieren, werden immer wieder bereits vorhandene Sicherheiten auf anderen Objekten angeboten. In diesen Fällen speichern unsere Mitglieder die Objektdaten des relevanten Beleihungsobjektes. Daten zum finanzierten Objekt sind zur Beurteilung des Kreditrisikos bei der Kreditvergabe nicht notwendig. Sie werden zudem für bestehende Meldezwecke nicht benötigt. Eine Nacherhebung würde einen erheblichen Mehraufwand erzeugen. Wir plädieren daher dafür, wie bei der Umfrage der BaFin und der Deutschen Bundesbank zu Immobilienfinanzierung und Kreditvergabestandards praktiziert, von der Verwendung der Daten des Finanzierungsobjekts abzusehen und ausschließlich die Verwendung der Daten des Beleihungsobjekts anzufordern. Weitere Beispiele für bislang nicht angeforderte Daten beziehen sich auf Angaben zu A- und B-Städten, durchschnittliches Alter der Kreditnehmer oder Angaben zu notleidenden Krediten und deren Sicherheitenverwertung. Die Aufwände für eine Nacherhebung potenzieren sich darüber hinaus bei allen neu zu erhebenden Daten, wenn rückwirkend notwendige historische Daten angefordert werden.

Vielen Dank, dass Sie unsere Ausführungen im weiteren Verlauf zur Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung berücksichtigen.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.



i. A. Max Lesemann

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen



i. A. Mahmoud Khalife